

# Hausordnung der MHH

## Präambel

Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) ist eine führende universitäre Einrichtung und steht für exzellente Lehre, Forschung und Krankenversorgung im Dienste des Gesundheitswesens national sowie international. Fürsorge, respektvoller Umgang, Ruhe, Sicherheit und Hygiene stehen im Mittelpunkt für ein reibungsloses Miteinander an der MHH und ist von allen internen und externen Personen, seien es Patientinnen und Patienten, Beschäftigten, Studierenden, Dienstleistenden, sowie Besucherinnen und Besuchern zu beachten.

Die MHH unterliegt als Landesbetrieb allen landes- und bundesweiten Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen. Diese werden durch Fachkräfte und Beauftragte der MHH vertreten und in entsprechende Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen, der Hausordnung und sonstigen hausinternen Verordnungen festgehalten.

## §1 Hausrecht

Die/der Präsident:in wahrt, vertreten durch den Vorstand für Wirtschaftsführung und Administration, die Ordnung in der MHH und übt das Hausrecht aus.

Zur Durchsetzung der Hausordnung kann das Hausrecht übertragen werden.

## §2 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt im gesamten Bereich der MHH, einschließlich aller Außenstandorte und Außenanlagen. Das Gelände der MHH umfasst den Hauptstandort Carl-Neuberg-Str. 1, die zum Hauptstandort gehörenden Verkehrs-/Parkflächen, Außenanlagen und sämtliche ausgelagerten Einrichtungen der MHH, unbeschadet der von der/dem jeweiligen Vermieter:in vorgegebenen Hausordnung.
- (2) Bei Zuwiderhandlung ist die/der Hausrechtsinhaber:in oder die von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person berechtigt, gem. § 13 zur Ahndung von Verstößen das Hausrecht auszuüben.

## § 3 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, Außenanlagen, technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Das Umstellen oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von (Behandlungs-)Geräten sind untersagt. Ausnahmen hierzu bedürfen gem. § 1 der Genehmigung der/des Hausrechtsinhaber:in oder der von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Um eine direkte Behebung von Beschädigungen vornehmen zu können, wird darum gebeten eigene Reparaturversuche zu unterlassen und Beschädigungen umgehend entsprechenden Beauftragten, Fachpersonal (z. B. Objektbetreuung) oder intern über das Störungsmeldungsportal ([Störungsmeldung](#)) zu melden. Bei schuldhaft beschädigten, zerstörten oder entwendeten Gegenständen behält sich gem. § 1 die/der Hausrechtsinhaber:in oder die von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person vor, Schadensersatz geltend zu machen.

- 
- (3) Die Nutzung von Hörsälen, Seminar- und sonstigen Diensträumen etwa für Veranstaltungen u. ä. sind genehmigungspflichtig und werden vom Veranstaltungsmanagement betreut, koordiniert und organisiert. Zweckentsprechende Veranstaltungen und weitere Informationen können unter [www.mhh.de/veranstaltungsmanagement](http://www.mhh.de/veranstaltungsmanagement) bezogen und gebucht werden.
  - (4) Im Übrigen gelten die Richtlinien der MHH für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sowie die allgemeinen Hinweise und Verfahrensregelungen zur Durchführung von Veranstaltungen.

## § 4 Aufenthalt

- (1) Um einen reibungslosen Ablauf der Krankenversorgung und des sonstigen Betriebes gewährleisten zu können und den Aufenthalt in der MHH im Interesse aller so angenehm wie möglich zu gestalten, wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Belästigung, Diskriminierung, Gefährdung oder anderweitige Beeinträchtigung von Mitmenschen wird nicht geduldet. Die Ausübung religiöser Handlungen sind ausschließlich auf die jeweiligen von der MHH angebotenen konfessionellen Räumlichkeiten beschränkt.
- (2) Zur Klärung des Aufenthaltsrechts kann verlangt werden, dass sich Personen ausweisen. Unbefugt angetroffene Personen, deren Aufenthalt in entsprechenden Arbeits-/Funktionsbereichen nicht gerechtfertigt ist, können gemäß § 1 von einer hierzu befugten Person angesprochen und zum Verlassen des Geländes der MHH bzw. ihrer Gebäude aufgefordert werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen ist die MHH in Sicherheitszonen unterteilt. Der Zutritt in Betriebs-, Wirtschafts- und Technikräume, sowie die Transportzone Ebene UO ist nur für Personal der MHH zulässig.
- (4) Werben, Hausieren, Betteln und Anbieten von Waren oder Dienstleistungen ist untersagt. Das Verteilen von Druckerzeugnissen, das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie das Durchführen von Befragungen (außer zu dienstlichen Zwecken) sind untersagt. Hiervon unberührt bleiben alle Rechte hochschulinterner Gruppen und Interessenvertretungen der MHH. Das Aufhängen von Druckerzeugnissen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinnwände, Schaukästen etc.) erlaubt. Die/Der Hausrechtsinhaber:in oder die von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person ist zur Abnahme von Aushängen berechtigt, die gegen diese Hausordnung verstößen, insbesondere bei rechtswidrigen oder anstößigen Inhalten.
- (5) Auftritte, Veranstaltungen, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigungen, Betätigungen von Interessenvertretungen in Wort und Schrift (bspw. Wahlplakate) sowie Demonstrationen sind auf dem gesamten Gelände der MHH einschließlich der dazugehörigen Grün-, Verkehrs- und Parkflächen zum Schutz der Patient:innen sowie der Betriebsabläufe nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Einzelfallentscheidung gem. § 1 der/des Hausrechtsinhaber:in.
- (6) Das Entsorgen von jeglicher Form von Abfall und sonstigem Hausrat ist auf dem gesamten Gelände der MHH mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Behältnisse untersagt. Das Campusgelände ist in ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

## § 5 Sicherheit

- (1) Vorkommnisse und Zustände, die gem. der §§ 3, 4 und 5 nicht eingehalten werden oder eine Gefahr darstellen, sind umgehend an folgende Stellen zu melden:

Zentrale Leittechnik:	0511 532 -2020
Rezeption / Information K06:	0511 532 -2106
- (2) Die MHH unterliegt dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz und wird vertreten durch die/den Brandschutzbeauftragte:n. Abwehrmaßnahmen dürfen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenräume, Türen in deren Verlauf) müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Brandlasten oder sonstige Gegenstände versperrt bzw. eingeengt werden. Die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht eigenmächtig eingeschränkt werden. Insbesondere Brandschutzeinrichtungen

---

(Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutztüren u. ä.) dürfen nicht verstellt oder eigenmächtig außer Betrieb gesetzt werden. Das Verkeilen/Festbinden/Verstellen selbstschließender Türen ist strengstens verboten.

- (3) Aus Gründen der Sicherheit für Personen sowie Sachgüter sind in gesondert gekennzeichneten Bereichen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Videokameras installiert. Bei Zu widerhandlung ist gem. § 1 die/der Hausrechtsinhaber:in oder die von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person berechtigt, sofort einzuschreiten.
- (4) Das Führen von verbotenen Waffen und verbotenen Gegenständen (gem. der gültigen Gesetzeslage) ist auf dem gesamten Gelände und allen Gebäuden der MHH untersagt.
- (5) Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, ist in sämtlichen Klinik-, Lehr-, Forschungs- und sonstigen Dienstgebäuden nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Wohnungen der Wohngebäude, ausgeschriebene Plätze und Stellen (z. B. Grillplatz) und der verfahrensbedingte Einsatz, z. B. in Laboren. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung gem. § 1 der/des Hausrechtsinhaber:in oder der von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person.
- (6) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen im klinischen Bereich nicht erlaubt.

## § 6 Ordnung des Verkehrs

- (1) In den Verkehrsflächen der MHH gelten uneingeschränkt die Straßenverkehrsordnung und die Einstellbedingungen zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf den Parkflächen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Die für die Feuerwehr und Einsatzwagen gekennzeichneten Flächen sind unbedingt jederzeit freizuhalten. Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt oder abgestellt, ist gem. § 1 die/der Hausrechtsinhaber:in oder die von ihr/ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person berechtigt, diese gegen Ersatz der entstehenden Kosten von einem Abschleppunternehmen entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei Missachtung der als Parkplätze für Menschen mit Behinderung gekennzeichneten Flächen und Feuerwehrzufahrten. Für entstandene Schäden an abgestellten oder abgeschleppten Fahrzeugen übernimmt die MHH keine Haftung.
- (2) In den Gebäuden ist das Mitführen, Abstellen, Parken und Benutzen von privaten Fahrrädern und anderen abweichenden Fortbewegungsmitteln (z. B. Elektrorollern, Kickboards, Tretrollern, Skateboards, Rollerblades und -skates u. ä.) untersagt. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Fahrradgaragen.
- (3) Das Fahren und Abstellen von privaten akkubetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art sowie deren Nutzung ist in den Gebäuden der MHH und in ausgewiesenen Garagen innerhalb der Gebäude, verboten. Das Laden von handelsüblichen Akkus für Pedelecs, E-Bikes und E-Scooter (Lithiummetallakkus) ist in der MHH generell verboten.
- (4) Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten, Brandschutztore sowie bodenschraffierte Flächen sind stets freizuhalten.
- (5) Unzulässig abgestellte Fahrräder werden gekennzeichnet, mit der Aufforderung, diese zu entfernen. Erfolgt keine Reaktion auf diese Aufforderung, ist die MHH berechtigt nach Ablauf von weiteren 30 Tagen diese Fahrräder zu entfernen.
- (6) Jegliche nicht autorisierte Nutzung des Luftraums (bspw. durch Drohnen, Modellfluggeräte, Drachen o. ä.) ist strengstens untersagt.

## § 7 Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

- (1) In den Gebäuden und auf dem Gelände der MHH besteht absolutes Rauchverbot. Vom Präsidium genehmigte Ausnahmen, z. B. Wohnungen der Wohngebäude oder ausgewiesene Raucherzonen, bleiben unberührt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Shishas etc.

- 
- (2) Die Raucherzonen sind frei von Brandlasten zu halten und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Zigarettenreste dürfen nicht unsachgemäß weggeworfen werden (z. B. in Papierkörbe, auf Fußböden, Blumenkästen oder in die Außenanlagen u. ä.), sie sind in den hierfür vorgesehenen feuerfesten Behältern zu entsorgen.
  - (3) Der Konsum von Alkohol, Cannabis, Drogen oder sonstigen berauschenenden Mitteln ohne vorherige ärztliche Verschreibung ist verboten. Ausnahmen für das Alkoholverbot (z. B. für Veranstaltungen) sind ausschließlich Einrichtungen der MHH vorbehalten und bedürfen einer Genehmigung durch die jeweilige Einrichtungsleitung.

## **§ 8 Foto- und Filmaufnahmen**

- (1) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Einrichtungen und Personen der MHH bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stabstelle Kommunikation.
- (2) Private Aufnahmen in öffentlich zugänglichen Bereichen sind nur möglich, wenn fremde Personen nicht mit aufgenommen werden bzw. das Einverständnis von Patient:innen, Besucher:innen oder dem Personal vorliegt. Urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie das Persönlichkeitsrecht anderer sind zu beachten.

## **§ 9 Tiere**

- (1) Das Mitbringen sowie Füttern von Haustieren und Wildtieren ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände der MHH untersagt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Assistenz- und Blindenführhunde, speziell zugelassene Therapietiere und Tiere im Dienst (z. B. Polizei). Ein Besuch mit diesen Tieren sollte, sofern möglich in den entsprechenden Ambulanzen angemeldet und die Tiere sollten mit (weißen) Führgeschirr, einer Kenndecke und/oder einem Halstuch gekennzeichnet werden.
- (3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Assistenz- und Blindenführhunde oder zugelassene Therapietiere entwurmt und frei von Krankheiten sind. Es ist sicherzustellen entsprechende Papiere und Unterlagen zur Hand zu haben.

## **§ 10 Private elektrische Geräte**

- (1) Mobiltelefone und mobile PCs (Notebook, Laptops, Tablets etc.) dürfen generell eingesetzt werden, außer in sensiblen und in besonders gekennzeichneten Bereichen, wie z.B. Kernspin-Tomographie, Katheter-Labor usw.. Netzteile dürfen nur in unbeschädigtem Zustand genutzt werden.
- (2) Lautes Telefonieren ist zu vermeiden.
- (3) Die Nutzung anderer (als in §10 (1) dargestellten) privater, elektrischer Geräte ist in der MHH nicht gestattet. Hierzu zählen insbesondere Haushaltskleingeräte wie z.B. Wasserkocher, Kochplatten, Heizgeräte und Ventilatoren. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung in Wohngebäuden.

## **§ 11 Fundsachen**

Fundsachen können im Fundbüro an der Rezeption K06 am Haupteingang abgegeben werden.

---

## **§ 12 Anordnungen des ärztlichen / pflegerischen oder sonstigen weisungsbefugten Klinikpersonals**

- (1) Ärztlichen Anordnungen, den Anweisungen des Stationspersonals sowie des sonstigen weisungsbefugten Klinikpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die allgemeinen Besuchszeiten von Patient:innen sind von 12.00 bis 20.00 Uhr. Diese Besuchszeiten können abhängig von den medizinischen Bereichen und Notwendigkeiten variieren. Es kann daher zu Abweichungen der allgemeinen Besuchszeiten kommen. Ausgeschlossen ist ein Besuch von Patient:innen in der MHH bei Fieber, Atemwegsinfektionen mit Husten und Fließschnupfen sowie Durchfallerkrankungen.

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe. Während dieser Zeit ist erhöhte Rücksichtnahme geboten.

- (3) Aus Sicherheitsgründen sollte das Verlassen der Station nur nach vorheriger Absprache mit dem behandelnden Klinikpersonal, nur außerhalb angekündigter Visiten und geplanter Behandlungen sowie mit angemessener Überbekleidung (z. B. (Bade-) Mantel) erfolgen. Während der stationären Behandlung soll das MHH-Gelände nur mit vorheriger ärztlicher Erlaubnis verlassen werden.

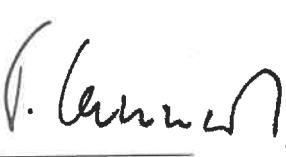
## **§ 13 Ahndung von Verstößen**

- (1) Der MHH bleibt es vorbehalten, bei Verstößen gegen die Hausordnung rechtliche Schritte bis hin zu einem Hausverbot einzuleiten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (2) Die Veröffentlichung der Hausordnung erfolgt auf der Webseite (intern und extern) der MHH. Zudem ist die Hausordnung in den Einrichtungen der MHH, insbesondere an den Informationsstandorten einsehbar.

Hannover, den 17.7.2025

Medizinische Hochschule Hannover

  
Präsidentin  
Ressort Forschung und Lehre

  
Vizepräsident  
Ressort Krankenversorgung

  
Vizepräsidentin  
Ressort Wirtschaftsführung und  
Administration

## **Telefonnummern**

Fundbüro	0511/532-3388
Kommunikation	0511/532-6773
Zentrale Leittechnik	0511/532-2020
Rezeption K06	0511/532-2106
Veranstaltungsmanagement	0511/532-9500